auch gegenüber Angriffen strafrechtlich Unzurechnungsfähiger ein Notwehrrecht zu gewähren.

Rechtlich nicht erlaubt —obwohl nicht strafrechtswidrig — ist auch die Handlung eines Menschen, der sich in einem entschuldbaren Irrtum über die wahren Umstände der Tat befindet.

A. und B. beginnen auf einer Wanderung in den Bergen eine Balgerei. A., der das Gelände nicht kennt, drückt B. in ein Gebüsch, hinter dem sich ein Steilabhang auf tut. B., der die Gefahr erkennt, kann dem drohenden Absturz nur entgehen, indem er den A. niederschlägt.

Rechtswidrig im Sinne des § 53 StGB, also rechtlich nicht erlaubt, ist ein Amgriff immer dann, wenn der Angreifer kein Recht hat, so zu handeln, und der Verteidiger keine Pflicht, den Angriff zu dulden.

c) - Der Angriff muß gegenwärtig sein, d. h. er muß bereits im Gange sein oder unmittelbar bevorstehen

*Im Gange* ist der Angriff, wenn der Angreifer mit seiner Angriffshandlung bereits begonnen hat.

A. beginnt, mit einem Stock auf B. einzuschlagen; D. steigt die Leiter zum Balkon des Z. hinauf, dessen Wohnung er ausrauben will.

Der Angriff ist im Gange, solange er noch *nicht beendet* ist. Das Delikt selbst kann dabei allerdings bereits vollendet sein.

So ist der Angriff des D. in dem genannten Beispiel noch nicht beendet, wenn er in die Wohnung des Z. eingedrungen ist und dessen Sachen in einem Rucksack verstaut hat, obwohl das Delikt, der schwere Diebstahl, bereits vollendet ist.

Beendet ist der Angriff immer erst dann, wenn er wirklich abgeschlossen ist, wenn z. B. der Dieb seine Beute in Sicherheit gebracht hat, der Angreifer aufgehört hat, zu sclilagen, und seinen Knüppel weggeworfen oder sich entfernt hat usw. Beendet ist der Angriff auch dann, wenn der Angreifer ihn wohl fortsetzen möchte, aber durch die Abwehrhandlungen des Angegriffenen dazu außerstande gesetzt worden ist.

B. hat dem angre if enden A. den Knüppel entrissen und A. zu Boden geworfen; Z. hat dem Dieb D. auf der Straße den Rucksack mit den gestohlenen Sachen wieder abgenommen.

Beendet ist der Angriff schließlich auch, wenn ein größerer Zeitraum verstrichen ist.

X., dessen Fahrrad gestohlen worden ist, sieht es nach 8 Tagen bei Y. wieder.